



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Versicherungspflicht im Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)
vom 26. November 2000

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in dieser Verfügung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfügung nicht etwas anderes ergibt.)

1. Grundsatz

Die folgenden Vorschriften sind Mindestvorgaben, weshalb für gewisse Tätigkeiten eine höhere Garantiesumme empfohlen wird.

Die Versicherungspflichtigen sind für die Einhaltung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich und haben sich auf Verlangen über den Abschluss der Versicherung auszuweisen.

2. Haftpflichtversicherung für Personen mit anerkannter Ausbildung

Personen, welche gemäss Artikel 2 und 3 GBS sowie Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zum GBS vom 7. September 2004 (ABzGBS) tätig sind, haben sich gegen Haftpflicht zu versichern:

- Die selbstständig Tätigen haben eine Berufshaftpflicht- oder einen Zusatz zur Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

- Personen, die im Anstellungsverhältnis für ein Berg- und Schneesportunternehmen tätig sind, können die Versicherung über die Betriebshaftpflichtversicherung dieses Arbeitgebers sicherstellen.

Die Mindest-Garantiesumme der Haftpflichtversicherung wird für Personen- und Sachschäden für Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera g ABzGBS (Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen) auf 5 Millionen Franken/Schadenereignis festgelegt.

3. Haftpflichtversicherung für Bewilligungsinhaber

Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 6 GBS haben eine Betriebshaftpflichtversicherung für sämtliche Angestellte abzuschliessen.

Bei der Bewilligungserteilung gemäss Artikel 6 ABzGBS muss der Haftpflichtversicherungsnachweis vorgelegt werden. Auf der vom Arbeitgeber auszustellenden Anstellungsbestätigung gemäss Artikel 7 ABzGBS muss der Name der Versicherungsgesellschaft ersichtlich sein.

Die Mindest-Garantiesumme der Haftpflichtversicherung für Bewilligungsinhaber wird für Personen- und Sachschäden für Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 3 litera g ABzGBS (Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen) auf 5 Millionen Franken/Schadenereignis festgelegt.

4. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Verfügung DIV 01/00 vom 14. Oktober 2004.

5. Information

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus wird angewiesen, die betroffenen Personen über das Amtsblatt und die Berufsverbände zu orientieren.

6. Mitteilung

- Bundesamt für Sport BASPO
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Forschung SBFI
- Swiss Snowsports
- Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS
- Verband Schweizer Langlaufschulen VSLS
- Telemarkverband Schweiz
- Schweizer Bergführerverband SBV
- Verband Schweizer Bergsportschulen
- Bewilligungsinhaber im Berg- und Schneesportbereich
- Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden SSSVG
- Bündner Bergführerverband BBV
- Im Kanton Graubünden tätige Versicherungsgesellschaften
- Kantonspolizei Graubünden
- Mitglieder der kantonalen Kommission für das Berg- und Schneesportwesen
- Amt für Wirtschaft und Tourismus

Chur, 11. Oktober 2013

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Sig. Hansjörg Trachsel, Regierungspräsident